
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 646/06 W-A
Datum	14.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Streitwert im Verfahren L 11 KR 4473/05 wird auf 9.869,76 EUR festgesetzt.

Gründe:

Bei der Bemessung des Streitwerts nach [Â§ 197 a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 63 Abs. 2 Satz 1](#), [52 Abs. 1](#) und 2 Gerichtskostengesetz (GKG) ist auf die sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache abzustellen, in der Regel also das wirtschaftliche Interesse an der angestrebten Entscheidung und ihre Auswirkungen (BSG SozR 3 - 2500 Â§ 193 Nr. 6). Nur dann, wenn der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte bietet, ist nach [Â§ 52 Abs. 2 GKG](#) ein (Auffang-) Streitwert von 5.000,- EUR anzusetzen.

Ausgehend hiervon hält es der Senat für angemessen, für die Bemessung des Streitwerts die konkrete Beitragsforderung für die ersten drei Jahre nach Beginn der Erfassung zugrunde zu legen. Mit dem angefochtenen Erfassungsbescheid vom 23.03.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.06.2004 hat die Beklagte zwar nur die Künstlersozialabgabepflicht dem Grunde nach festgestellt. Bei der Anfechtung ging es daher unmittelbar nur um das Vorliegen der

KÄ¼nstlersozialabgabepflicht. Der Umstand, dass im Hauptsacheverfahren eine Anfechtungsklage erhoben wurde, fÄ¼hrt aber nicht zwangslÄ¼ufig dazu, dass allein auf das Interesse am Wegfall des angefochtenen Verwaltungsaktes abgestellt werden muss (Hartmann, Kostengesetze, 34. Auflage 2004, Å§ 52 Rdnr. 12), andernfalls blieben nÄ¼mlich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Entscheidung unbeachtlich (vgl. Hartmann a.a.O. Rdnr. 10). Auch wenn die Beklagte demnach mit dem Erfassungsbescheid zunÄ¼chst nur Ä¼ber die KÄ¼nstlersozialabgabepflicht im Grunde nach entscheidet, so dient dies doch in erster Linie dazu, die KÄ¼nstlersozialabgabe auch der HÄ¼he nach festzusetzen. Die Feststellung der Erfassung dem Grunde nach macht nur vor dem Hintergrund Sinn, dass BeitrÄ¼ge erhoben werden dÄ¼rfen, ansonsten geht sie ins Leere. Deswegen muss nach Auffassung des Senats hier ebenso wie auch bei der Feststellung eines sozialversicherungspflichtigen BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses im Sinne des [Å§ 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGV IV\)](#) ein Streitwert unter BerÄ¼cksichtigung der mÄ¼glichen Beitragsbelastung des Unternehmens als mittelbare Folge der Abgabepflicht zugrunde gelegt werden. Die Abgabe bestimmt das Interesse der Beteiligten an der angestrebten Entscheidung und vor allem ihre Auswirkungen. Bei der HÄ¼he der Beitragsbelastung ist wie bei Zulassungsverfahren entsprechend den AusfÄ¼hrungen des Bundessozialgerichts in seinem Beschluss vom 10.11.2005 â [B 3 KR 36/05 B](#) â der dreifache Jahresbeitrag maÄ¼gebend.

Die von der KlÄ¼gerin zu entrichtenden JahresbeitrÄ¼ge fÄ¼r die ersten drei Jahre, nÄ¼mlich 2001 -2003 sind ohne weiteres feststellbar. Die Beklagte hat insoweit mit Abrechnungsbescheid vom 14.06.2004 BeitrÄ¼ge in HÄ¼he von insgesamt 9.869,76 EUR festgesetzt. Dies ist der maÄ¼gebliche Streitwert.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Å§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 22.06.2006

Zuletzt verÄ¼ndert am: 21.12.2024